

## **Anlage 4 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung**

### **Ordnung für das Praxissemester (Praktikumsordnung) für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung**

#### **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zielsetzungen und Inhalte des Praxissemesters	1
§ 3	Status der*des Studierenden	2
§ 4	Semesterlage des Praxissemesters	2
§ 5	Anerkennung von praktischen und beruflichen Tätigkeiten	2
§ 6	Betreuung der*des Studierenden in dem Praxissemester	2
§ 7	Bewerbung für das Praxissemester	3
§ 8	Vereinbarung über das Praxissemester	4
§ 9	Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praxissemesters	4
§ 10	Praxissemester ausländischer Studierender	4
§ 11	Mutterschutz	5

#### **Anlagen**

- 4.1. Vereinbarung über das Praxissemester
- 4.2. Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch die\*den betreuenden Professor\*in, einer\*m zweiten Prüfer\*in und die\*den Beauftragte\*n für das Praxissemester.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praktikumsordnung regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung zur Fachprüfungsordnung die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen, Inhalte und den Verlauf der Praxisanteile für den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung an der Hochschule Neubrandenburg.

#### **§ 2 Zielsetzungen und Inhalte des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleitetes Modul, das in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Institution mit

einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung abzuleisten ist. Es dient der Anwendung der im Bachelor-Studium gewonnenen theoretischen Kenntnisse und deren Anpassung an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut.

(4) Das Praxissemester wird durch ein Modul begleitet, das einen Umfang von 150 Arbeitsstunden (5 ECTS-Punkten) hat. Das Praxissemester begleitende Modul dient der Vorbereitung auf das Praxissemester, der Auswertung der Praxiserfahrungen und dem gegenseitigen Präsentieren von Ergebnissen.

### **§ 3**

#### **Status der\*des Studierenden**

(2) Während des Praxissemesters bleibt die\*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - mit allen Rechten und Pflichten. Eine ordnungsgemäße Rückmeldung der\*des Studierenden hat gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zu erfolgen.

(3) Die praktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution unterliegt den dort geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 4**

#### **Semesterlage und Dauer des Praxissemesters**

(1) Das Praxissemester liegt als integrierter Studienbestandteil in der Regel im fünften Semester.

(2) Die 20-wöchige Ausbildungsphase des Praxissemesters kann einmal geteilt werden und entsprechend bei zwei Unternehmen oder Institutionen durchgeführt werden.

### **§ 5**

#### **Anerkennung von praktischen und beruflichen Tätigkeiten**

Berufliche beziehungsweise praktische Tätigkeiten können teilweise oder vollständig im Rahmen der Praxisphase angerechnet werden. Über die Anerkennung und den Umfang der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*des Studierenden.

### **§ 6**

#### **Betreuung der\*des Studierenden in dem Praxissemester**

(1) Die Hochschule Neubrandenburg ermöglicht über eine\*n Praxissemester-Beauftragte\*n die erforderlichen Konsultationen.

(2) Jeder\*m Studierenden steht in dem Praxissemester ein\*e betreuende\*r Professor\*in für die fachliche Betreuung zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Praxisstelle und Vereinbarung für das Praxissemester**

(1) Die\*der Studierende bewirbt sich selbstständig um einen Praktikumsplatz für das Praxissemester. Die auszuführende Tätigkeit muss qualitativ dem angestrebten Bachelor-Abschluss entsprechen.

(2) Über die Anerkennung des Praktikumsplatzes für das Praxissemester ist vor Antritt der Tätigkeit die\*der betreuende Professor\*in und die\*der Praxissemester-Beauftragte zu konsultieren. Mit der Zusage für die Betreuung bestätigt die\*der Professor\*in auch die zu erwartende fachliche Eignung des Arbeitsplatzes für das Praxissemester.

(3) Die\*der Studierende schließt vor Beginn ihres\*seines Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab.

Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

(1) wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche\*r Betreuer\*in ist.

(2) die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a. die\*den Studierende\*n für die Dauer der praktischen Studienphase entsprechend den Praktikumszielen nach § 2 auszubilden,
- b. der\*dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Praktikumszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der praktischen Studienphase enthält,
- c. der\*dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d. eine\*n Betreuer\*in der Praxisstelle zu benennen

(3) die Verpflichtung der\*des Studierenden:

- a. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten.

(4) Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

## **§ 8**

### **Berichterstattung, Anerkennung und Bewertung des Praxissemesters**

(1) Die\*der Studierende hat über das Praxissemester einen ausführlichen Praxissemesterbericht anzufertigen und in einem Referat im Modul „Praxissemester begleiten des Seminar“ hochschulöffentlich hierüber zu berichten. Wesentliche Inhalte sollen eine ausführliche Unternehmens- oder Institutionsbeschreibung, die in der Zeit durchgeführten Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen sein. Der Praxissemesterbericht ist von der\*dem betrieblichen Beauftragten des Unternehmens/ Institution beziehungsweise von der Unternehmens-/Institutionsleitung gegenzuzeichnen. Der Praxissemesterbericht ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Praktikums an die\*den betreuende\*n Professor\*in zu leiten.

(2) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist neben dem Bericht nach Absatz 1 der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums (20 Wochen) in einer anerkannten Praxisstelle. Der Nachweis wird durch die Praxisstelle ausgestellt.

(3) Fehlende Bescheinigungen, ein unvollständig oder nachlässig geführter Bericht und Fehlzeiten jeder Art können dazu führen, dass das Praxissemester nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung über die anerkannten und nachzuholenden beziehungsweise nicht anerkannten Anteile des Praxissemesters trifft die\*der betreuende Professor\*in im Einvernehmen mit der\*dem Beauftragten für das Praxissemester.

(4) Der Praxisbericht wird durch die\*den betreuende\*n Professor\*in und einer\*m weiteren Prüfer\*in bewertet. Für das Praxissemester werden insgesamt 25 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Liegen der erfolgreich bestandene Praxissemesterbericht und der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums vor, stellt die\*der Beauftragte für das Praxissemester einen Nachweis in Form der „Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch die\*den betreuende\*n Professor\*in gemäß Anlage 4.2 aus und leitet diese an das Immatrikulations- und Prüfungsamt weiter.

## **§ 9**

### **Praxissemester ausländischer Studierender**

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praxissemester sinngemäß. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die\*der Beauftragte für das Praxissemester treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

## **§ 10**

### **Status der\*des Studierenden in der Praxisstelle**

(1) Während der Praktikumsphase bleibt die\*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die\*den Studierende\*n wird empfohlen, sofern die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

## **§ 11 Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 MuSchG empfohlen, eine Schwangerschaft der Praxisstelle und der Hochschule anzuzeigen.

## Anlage 4.1 zu Anlage 4 der Fachstudienordnung

### Praktikumsvereinbarung

zwischen (Praxisstelle) Name:

\_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Mail:

\_\_\_\_\_

**und**

Herr/Frau (Student\*in)

\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird im Einvernehmen mit der

**Hochschule Neubrandenburg,  
Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik,  
Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Brodaer Str. 2  
17033 Neubrandenburg**

Auf der Grundlage der Fachstudien- und Fachprüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen.

Das Dokument ist von allen Beteiligten unterschrieben in 2facher Ausfertigung – vor Antritt des Praktikums – von dem\*der Praktikant\*en\*in beim\*bei der Praktikumsbeauftragten einzureichen. Er\*Sie trägt auch Sorge dafür, dass die Praktikumsstelle eine eigene Ausfertigung erhält.

#### **§ 1**

#### **Dauer der Praxisphase**

(1) Der\*die Student\*in absolviert innerhalb seines\*ihres Studiums an der Hochschule Neubrandenburg in der o. a. Praxisstelle sein\*ihre praktische Studiensemester.

(2) Die Praktikumsphase dauert 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(3) Der Praktikumsvertrag wird für die Zeit  
von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für insgesamt  
\_\_\_\_\_ Wochen geschlossen.

(4) Die durchschnittliche wöchentliche / tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten in der Praxisstelle.

(5) Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten/Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Hierzu ist der\*die Studierende auf Anordnung des\*der Praxisanleiters\*in verpflichtet. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

## **§ 2 Leistungen der Praxisstelle**

Die Praxisstelle erklärt sich gemäß der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – bereit

1. die\*den Student\*in für die Dauer der Praxisphase auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in fachspezifische Arbeiten einzuführen,
2. die\*den Student\*in für die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,
3. in allen die\*den Student\*in betreffenden Fragen der Durchführung der Praxisphase mit der\*dem betreuenden Professor\*in zusammenzuarbeiten,
4. den von der\*dem Student\*in über den Verlauf der Praxisphase zu fertigenden Bericht sachlich zu überprüfen,
5. der\*dem Student\*in nach Beendigung der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung zu erteilen, die Angaben über Dauer und Inhalt der praktischen Tätigkeit enthält.

## **§ 3 Pflichten der Studentin/des Studenten**

Die\*der Student\*in verpflichtet sich,

Die\*der Student\*in verpflichtet sich,

1. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. die geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
3. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
4. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die sieben Arbeitstage übersteigenden Fehltag nachzuholen. Ausnahmen davon sind durch Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule Neubrandenburg im Benehmen mit der Praxisstelle möglich.
5. Geräte und sonstige Einrichtungen sorgfältig zu behandeln,
6. ihren\*seinen Tätigkeitsbericht über die Praxisphase vor Abgabe an die Hochschule der Praxisstelle zur Kenntnis vorzulegen.

**§ 4  
Geheimhaltungspflicht**

Die\*der Student\*in hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Praxisphase.

**§ 5  
Versicherung**

Die Zuordnung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen.

**§ 6**

Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

**§ 7**

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Praktikums obliegt der Praxisstelle.

**§ 8  
Auflösung des Vertrages**

- (1) Die Praktikumsvereinbarung kann von der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Hochschule mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Der\*die Studierende kann die Praktikumsvereinbarung im Einvernehmen mit der Hochschule durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das Recht der Praxisstelle, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

**§ 9  
Vergütung**

Eine Vergütung erfolgt nach Absprache mit der Praxisstelle.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Für die Praxisstelle

Studierender

Stempel, Unterschrift  
Praxisstelle

Unterschrift  
Student\*in



## Anlage 4.2 zu Anlage 4 der Fachstudienordnung

**Bestätigung des ordnungsgemäßen Berichts und der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxissemesters mit Bewertung durch die\*den betreuende\*n Professor\*in, einer\*m zweiten Prüfer\*in und der\*dem Beauftragten für das Praxissemester**

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -  
Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik  
Beauftragte\*r für das Praxissemester des  
Bachelor-Studiengangs Naturschutz und Landnutzungsplanung

---

### Bescheinigung

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Matrikel- Nr. \_\_\_\_\_

hat das in den Bachelor-Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung integrierte  
Praxissemester mit Erfolg durchgeführt.

Note: \_\_\_\_\_

Neubrandenburg

Datum: \_\_\_\_\_

Neubrandenburg

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**1. Prüfer (Praxisbetreuer\*in)**  
für die Bewertung des Praxissemesters

\_\_\_\_\_  
**Beauftragte\*r für das  
Praxissemester**  
für die Erfüllung der formalen  
Voraussetzungen

Ort:

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**2. Prüfer\*in**  
für die Bewertung des Praxissemesters